



Rechtsanwaltskammer
München

**Einladung zur
Kammerversammlung
am 22. November 2022
um 14.00 Uhr in der
Alten Kongresshalle**



Tagesordnung

Anträge mit Begründung (ab Seite 4)

Hinweis zur elektronischen Abstimmung

Anlagen: Finanzenheft (§ 5 Nr. 4 GO)
Synopsis Wahlordnung
Rückmeldeformular

Anmeldung und
weitere Informationen:



Einladung

zur ordentlichen Kammerversammlung 2022 der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk München

**am Dienstag, den 22.11.2022, um 14.00 Uhr in der Alten Kongresshalle,
Am Bavariapark 14, 80339 München**

Hinweis: Es gelten die aktuellen Verordnungen zum Coronavirus SARS-CoV-2 in Bayern

Tagesordnung

1. Begrüßung
2. Bericht aus dem Vorstand
3. Bericht des Schatzmeisters gem. § 73 Abs. 2 Nr. 7 BRAO
4. Bericht aus der Geschäftsführung
5. Aussprache über die Berichte
6. Entlastung des Kammervorstands
7. Bewilligung der Mittel für das Geschäftsjahr 2023 gem. § 89 Abs. 2 Nr. 4 BRAO
8. Änderung der Beitragsordnung; Erhöhung des Kammerbeitrags
9. Änderung der Gebührenordnung
10. Änderung der Entschädigungsordnung
11. Änderungen der Wahlordnung zur Wahl des Vorstands und der Mitglieder der Satzungsversammlung
 - 11.1 Anträge des Vorstands der RAK München
 - 11.2 Anträge einzelner Mitglieder
12. Satzungsversammlungswahl 2023:
Berufung der Mitglieder und Stellvertreter des Wahlbeobachterausschusses
13. Antrag Seehaus
14. Antrag Vermietung von Kammerimmobilien
15. Antrag Nutzung der Kammerräumlichkeiten
16. Antrag Fortbildungsangebot
17. Antrag Termin Kammerversammlung
18. Verschiedenes

Hiermit berufe ich die Kammerversammlung 2022 ein (§ 86 Satz 1 BRAO). Die genaue Formulierung zu den in der Tagesordnung genannten Anträgen entnehmen Sie bitte der Anlage.

gez. RAin Anne Riethmüller
Vizepräsidentin

Hinweis: Die aktuellen Satzungen der RAK München finden Sie unter
www.rak-muenchen.de/rak-muenchen/aufgaben-der-kammer/satzungen



Liebe Kolleginnen und Kollegen,

Ich lade Sie hiermit herzlich zur diesjährigen Kammerversammlung am 22.11.2022 ein. Nach zwei Jahren, in denen die Beschlussfassungen der Kammerversammlung pandemiebedingt ausschließlich im Wege der schriftlichen Abstimmung erfolgen konnten, ist es mir eine besondere Freude, Sie in diesem Jahr endlich wieder zum persönlichen Austausch begrüßen zu können.

Wie Sie den Veröffentlichungen der Rechtsanwaltskammer München sicherlich bereits entnommen haben, findet die Kammerversammlung 2022 mit einem derzeit auf 25 Mitglieder reduzierten Kammervorstand statt, nachdem der BGH kürzlich die Vorstandswahl 2020 für den LG Bezirk München I für ungültig erklärt hat. Die Vorbereitungen für die nun erforderliche Wiederholung der Wahl sind in vollem Gange; Sie haben vor wenigen Tagen bereits die entsprechende Wahlbekanntmachung des Wahlausschusses erhalten. Bis zum Jahresende wird unser Vorstand demnach wieder vollständig besetzt sein. Bis dahin werde ich und werden die verbliebenen Kammervorstandsmitglieder Ihre Interessen weiterhin engagiert vertreten und Ihnen auch auf der Kammerversammlung als Ansprechpartner zur Verfügung stehen.

Wie bei den vergangenen Kammerversammlungen in Präsenz werden Ihnen auch in diesem Jahr wieder Vertreter der Bundesrechtsanwaltskammer und Bundesnotarkammer für Fragen rund ums beA an einem Infostand zur Verfügung stehen.

Mit dieser Einladung zur Kammerversammlung 2022 erhalten Sie die eingegangenen Anträge nebst Erläuterungen sowie den Haushaltsvorschlag für das Geschäftsjahr 2023.

Die Abstimmung wird in diesem Jahr erstmalig elektronisch unter Zuhilfenahme elektronischer Abstimmgeräte stattfinden, um die Auszählung der Stimmen zu erleichtern. Eine entsprechende Kurzanleitung finden Sie ebenfalls als Anlage zu dieser Einladung. Selbstverständlich werden Ihnen die Mitarbeiter vor Ort die Funktion der Geräte nochmals eingehend erläutern.

Ich möchte Sie herzlich bitten, sich als Mitglied der größten Rechtsanwaltskammer Deutschlands aktiv an der Diskussion und der Gestaltung der Zukunftsaufgaben unserer Selbstverwaltung zu beteiligen sowie von Ihrem Stimmrecht bei der Abstimmung über die Anträge an die Kammerversammlung 2022 Gebrauch zu machen.

Aus organisatorischen Gründen wäre ich Ihnen dankbar, wenn Sie uns bis zum 15.11.2022 per E-Mail (kammerversammlung@rak-m.de), per Telefax (089 53 29 44-957), per beA oder postalisch eine kurze Rückmeldung zukommen lassen könnten, ob Sie an der Kammerversammlung teilnehmen werden. Hierfür können Sie gern das beigefügte Formular verwenden.

Ich freue mich darauf, Sie auf der Kammerversammlung 2022 begrüßen zu können.

Mit herzlichen kollegialen Grüßen

RAIN Anne Riethmüller

1. Vizepräsidentin der
Rechtsanwaltskammer München

Zu TOP 8 Änderung der Beitragsordnung; Erhöhung des Kammerbeitrags

Antrag des Vorstands der RAK München:

Aktuelle Fassung	Änderungsvorschlag
<p>1. Der Kammerbeitrag für Kammermitglieder, die natürliche Personen sind, beträgt EUR 300,-, für Kammermitglieder, die keine natürlichen Personen sind, EUR 395,-.</p>	<p>1. Der Kammerbeitrag für Kammermitglieder, die natürliche Personen sind, beträgt EUR 300,- 340,-, für Kammermitglieder, die keine natürlichen Personen sind, EUR 395,- 445,-.</p>
<p>2. Für Kammermitglieder, die natürliche Personen sind, ermäßigt sich der Kammerbeitrag für das Kalenderjahr der Erstzulassung und die zwei darauf folgenden Kalenderjahre auf EUR 230,-. Für Kammermitglieder, deren Erwerbstätigkeit aufgrund der Geburt eines Kindes in nicht unerheblicher Weise eingeschränkt ist, ermäßigt sich der Kammerbeitrag auf Antrag auf EUR 175,-; die Ermäßigung wird längstens für drei Jahre ab Geburt gewährt.</p>	<p>2. Für Kammermitglieder, die natürliche Personen sind, ermäßigt sich der Kammerbeitrag für das Kalenderjahr der Erstzulassung und die zwei darauf folgenden Kalenderjahre auf EUR 230,- 260,-. Für Kammermitglieder, deren Erwerbstätigkeit aufgrund der Geburt eines Kindes in nicht unerheblicher Weise eingeschränkt ist, ermäßigt sich der Kammerbeitrag auf Antrag auf EUR 175,- 197,-; die Ermäßigung wird längstens für drei Jahre ab Geburt gewährt.</p>
<p>3. Für Kammermitglieder, die natürliche Personen sind, der Kammer seit mindestens 10 Jahren angehören und vor Beginn des Geschäftsjahres das 70. Lebensjahr vollendet haben, beträgt der Kammerbeitrag EUR 230,-. Für Kammermitglieder, die voll erwerbsgemindert sind (§ 43 Abs. 2 Sätze 2 und 3 SGB VI), beträgt der Kammerbeitrag auf Antrag EUR 100,-, bei teilweiser Erwerbsminderung (§ 43 Abs. 1 Satz 2 SGB VI) auf Antrag EUR 230,-.</p>	<p>3. Für Kammermitglieder, die natürliche Personen sind, der Kammer seit mindestens 10 Jahren angehören und vor Beginn des Geschäftsjahres das 70. Lebensjahr vollendet haben, beträgt der Kammerbeitrag EUR 230,- 260,-. Für Kammermitglieder, die voll erwerbsgemindert sind (§ 43 Abs. 2 Sätze 2 und 3 SGB VI), beträgt der Kammerbeitrag auf Antrag EUR 100,- 113,-, bei teilweiser Erwerbsminderung (§ 43 Abs. 1 Satz 2 SGB VI) auf Antrag EUR 230,- 260,-.</p>
<p>8. Die von der Kammerversammlung 2021 beschlossenen Änderungen der Beitragsordnung treten am 01. Januar 2022 in Kraft.</p>	<p>8. Die von der Kammerversammlung 2021 2022 beschlossenen Änderungen der Beitragsordnung treten am 01. Januar 2022 2023 in Kraft.</p>

Begründung:

Die Kammerversammlung 2021 hatte beschlossen, den Kammerbeitrag für Kammermitglieder, die natürliche Personen sind, auf EUR 300,- zu erhöhen. Mit der Erhöhung des Regelbeitrages auf EUR 300,- wurden auch die übrigen Beiträge angepasst. Lediglich auf eine Erhöhung des Beitrags für vollerwerbsgeminderte Personen war verzichtet worden. Die Vermögensreserven der Kammer sind indes aufgezehrt; aus einem Regel-Kammerbeitrag i.H.v. EUR 300,- lassen sich die notwendigen Ausgaben nicht mehr decken.

Die Ausgaben können auch nicht mehr durch weitere Einsparungen gekürzt werden, soll die Rechtsanwaltskammer ihren gesetzlichen Aufgaben, auch im Mitgliederservice, nachkommen. Für ein ohnehin sparsames und wirtschaftliches Finanzgebaren sorgen Vergleichs- und Prüf-Prozesse bei der Haushaltsaufstellung und beim Haushaltsvollzug.

Auf Bundesebene findet regelmäßig ein Austausch unter den Kammern statt, um Abweichungen erkennen und aufklären zu können. Zudem lässt sich die Rechtsanwaltskammer seit vielen Jahren freiwillig von unabhängigen Wirtschaftsprüfern, auch in Bezug auf die Einhaltung der Wirtschaftlichkeits- und Sparsamkeitsgrundsätze prüfen, seit zwei Jahren vom Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband, der als Körperschaft des öffentlichen Rechts das Gegenstück zum Bayerischen Obersten Rechnungshof auf kommunaler Ebene bildet. Diese Prüfungen ergaben bislang keinerlei Beanstandungen.

Durch verschiedene Gesetzesänderungen – zuletzt insbesondere durch die Neuregelungen der anwaltlichen Berufsausübungsgesellschaften zum 01.08.2022 – wurden der Rechtsanwaltskammer München neue Aufgabenbereiche zugewiesen, die teils erhebliche Ressourcen binden. Die zusätzlichen Aufgaben verursachen höhere Kosten sowohl im personellen Bereich als auch für die sächliche Ausstattung und Software bzw. IT. Der Kammerbeitrag beinhaltet – anders als bei vielen anderen Rechtsanwaltskammern – zudem den vollständigen Mitgliedsbeitrag, der unsererseits gemäß § 178 BRAO an die Bundesrechtsanwaltskammer abzuführen ist. Dieser beträgt für das Jahr 2023 EUR 116, – (Haushalt: EUR 40,50; ERV (beA): EUR 70,–; Schlichtungsstelle: EUR 5,50) pro Mitglied. Daraus ergibt sich, dass für das Jahr 2023 unter Zugrundelegung eines Regel-Beitrags i.H.v. EUR 300,– hiervon lediglich EUR 184, – pro Mitglied für unsere eigenen Aufgaben als Rechtsanwaltskammer München zur Verfügung stünden.

Um die notwendige Liquidität zu sichern, ist eine Erhöhung des Regelbeitrags auf EUR 340,– für natürliche Personen erforderlich. Mit dieser Erhöhung entspricht der Kammerbeitrag demjenigen aus dem Jahr 2002. Nach der von der Kammerversammlung 2001 beschlossenen Änderung der Beiträge von DM auf EURO-Beträge betrug der Kammerbeitrag mit Wirkung zum 01.01.2002 für Kammermitglieder, die natürliche Personen und zugleich beim Oberlandesgericht zugelassen waren, EUR 340, –. Es ist somit sachgerecht, auf den Kammerbeitrag für die OLG-Zulassung zurückzugehen. Mit der Anpassung des Regelbeitrags auf EUR 340, – sind auch die übrigen Beiträge anzupassen.

Zu TOP 9 Änderung der Gebührenordnung

Antrag des Vorstands der RAK München:

Aktuelle Fassung	Änderungsvorschlag
<p>Artikel 6 Fachanwaltssachen</p> <p>1. Die Rechtsanwaltskammer erhebt für die Prüfung eines Antrags auf Erteilung der Befugnis zur Führung einer Fachanwaltsbezeichnung (§§ 43 c, 192 BRAO, §§ 1 ff. FAO) eine Gebühr von EUR 450,–. Die Gebühr ist mit dem Antrag fällig.</p>	<p>Artikel 6 Fachanwaltssachen</p> <p>1. Die Rechtsanwaltskammer erhebt für die Prüfung eines Antrags auf Erteilung der Befugnis zur Führung einer Fachanwaltsbezeichnung (§§ 43 c, 192 BRAO, §§ 1 ff. FAO) eine Gebühr von EUR 450,–. Im Falle der Prüfung eines Antrags auf Wiederteilung der Befugnis zur Führung einer Fachanwaltsbezeichnung (§§ 43c, 192 BRAO, §§ 1 ff FAO) ermäßigt sich die Gebühr auf EUR 200,–. Die Gebühr ist mit dem Antrag fällig.</p>
<p>Artikel 7 Anwaltsausweis</p> <p>1. Für die Bearbeitung des Antrags auf Ausstellung eines Anwaltsausweises wird eine einmalige Gebühr erhoben; diese beträgt EUR 24,–, wenn der Ausweis</p>	<p>Artikel 7 Anwaltsausweis</p> <p>1. Für die Bearbeitung des Antrags auf Ausstellung eines Anwaltsausweises wird eine einmalige Gebühr erhoben; diese beträgt EUR 24,– 20,–, wenn</p>

online über die Internetpräsenz der Kammer und EUR 29,-, wenn der Ausweis schriftlich beantragt wird.	der Ausweis online über die Internetpräsenz der Kammer und EUR 29,-, wenn der Ausweis schriftlich beantragt wird.
Kein Text	Artikel 12 Kammerident-Verfahren
Kein Text	Für die Bestätigung der Identität im Kammerident-Verfahren wird eine Gebühr in Höhe von EUR 20,- erhoben.
Artikel 12 Inkrafttreten	Artikel 12 13 Inkrafttreten
Die von der Kammerversammlung 2021 beschlossenen Änderungen der Gebührenordnung treten am 01. Januar 2022 in Kraft.	Die von der Kammerversammlung 2021 2022 beschlossenen Änderungen der Gebührenordnung treten am 01. Januar 2022 2023 in Kraft.

Begründung:

Aktuell erhebt die Rechtsanwaltskammer München für die Prüfung eines Antrags auf Erteilung der Befugnis zur Führung einer Fachanwaltsbezeichnung eine Gebühr i.H.v. EUR 450,-. Dies lässt jedoch die Fälle unberücksichtigt, in denen Kammermitglieder die Wiedererteilung der Befugnis zur Führung einer Fachanwaltsbezeichnung beantragen. Mangels anderweitiger Regelung wird auch in diesen Fällen eine Gebühr i.H.v. EUR 450,- erhoben. Dies ist unbillig. Mit der Prüfung eines Antrags auf Wiedererteilung der Befugnis zur Führung einer Fachanwaltsbezeichnung geht ein wesentlich geringerer Verwaltungsaufwand einher, da – im Vergleich zur Prüfung eines Antrags auf erstmalige Erteilung der Befugnis zur Führung einer Fachanwaltsbezeichnung – die nach der FAO vorgeschriebene Prüfung durch den Fachausschuss entfällt.

Die Neuregelung in Art. 7 ist insofern erforderlich, als dass der Anwaltsausweis inzwischen ausschließlich online zu beantragen ist. Eine Antragstellung in Papierform ist nicht mehr möglich. Hierdurch werden die internen Arbeitsabläufe aufgrund der damit verbundenen Automatisierung deutlich erleichtert. Die Unterscheidung zwischen Online-Antrag und anderweitigem Antrag fällt damit weg. Da die Anwaltsausweise mittlerweile durch die Kammer selbst ausgestellt werden, haben sich die Kosten im Vergleich zur vormaligen Fremdproduktion verringert. Die insoweit abgesenkte Gebühr von EUR 20,- ist kostendeckend.

Da für die Durchführung des Kammerident-Verfahrens nunmehr Kosten erhoben werden, muss ein entsprechender Artikel 12 neu eingefügt werden.

Bislang war die Durchführung des Kammerident-Verfahrens kostenlos, so dass alle Mitglieder die Kosten eines Services getragen haben, der jedoch nur einzelnen Mitgliedern zugute kommt, da nur ein Teil der Mitglieder auf die qualifizierte elektronische Signatur angewiesen ist. Nach dem individuellen Äquivalenzprinzip soll infolge der Neuregelung in Art. 12 nunmehr die Gebühr als Gegenleistung für eine erbrachte Leistung erhoben werden. Dabei bleiben die von der Rechtsanwaltskammer erhobenen Gebühren deutlich hinter den Gebühren des alternativ durchzuführenden Notaridentverfahrens zurück. Die Gebühren für das Notaridentverfahren betragen EUR 50,- bzw. EUR 60,-.

Zu TOP 10 Änderung der Entschädigungsordnung

Antrag des Vorstands der RAK München:

Aktuelle Fassung	Änderungsvorschlag
<p>Art. 2 Reisekostenvergütung</p> <p>1. Notwendige Reisekosten werden wie folgt gegen Nachweis erstattet: a) Bahnfahrt 1. Klasse, b) Flugzeug Economy Class bzw. Business Class bei Interkontinentalflügen, c) Taxi, d) eigener PKW in Höhe von EUR 0,40 je Kilometer, e) Parkgebühren, f) Öffentliche Verkehrsmittel, g) Mietwagen und Carsharing, h) angemessene Übernachtungskosten (ohne Frühstück) bzw. pauschal EUR 30,- bei privater Übernachtung, i) sonstige Auslagen, soweit sie angemessen sind.</p>	<p>Art. 2 Reisekostenvergütung</p> <p>1. Notwendige Reisekosten werden wie folgt gegen Nachweis erstattet: a) Bahnfahrt 1. Klasse, b) Flugzeug Economy Class bzw. Business Class bei Interkontinentalflügen, c) Taxi, d) eigener PKW in Höhe von EUR 0,40 0,42 je Kilometer, e) Parkgebühren, f) Öffentliche Verkehrsmittel, g) Mietwagen und Carsharing, h) angemessene Übernachtungskosten (ohne Frühstück) bzw. pauschal EUR 30,- bei privater Übernachtung, i) sonstige Auslagen, soweit sie angemessen sind.</p>
<p>Art. 9 Inkrafttreten</p> <p>Die in der Kammerversammlung 2021 beschlossenen Änderungen der Entschädigungsordnung treten am 01. Januar 2022 in Kraft.</p>	<p>Art. 9 Inkrafttreten</p> <p>Die in der Kammerversammlung 2021 2022 beschlossenen Änderungen der Entschädigungsordnung treten tritt am 01. Januar 2022-2023 in Kraft.</p>

Begründung:

Aktuell wird bei Fahrten mit dem eigenen PKW lediglich eine Kilometerpauschale i.H.v. EUR 0,40 erstattet. Die Änderung dient der Anpassung an die Regelung des Nr. 7003 VV RVG, nach welcher die Kilometerpauschale EUR 0,42 beträgt.

Zu TOP 11 Änderungen der Wahlordnung zur Wahl des Vorstandes und der Mitglieder der Satzungsversammlung (§§ 64 Abs. 2, 89 Abs. 2 Nr. 1 BRAO)

Zu TOP 11.1 Anträge des Vorstandes der RAK München

Aktuelle Fassung	Änderungsvorschlag
(Keine Überschrift)	I. Allgemeines
§ 1 Grundzüge	§ 1 Grundzüge

<p>4. Zum Mitglied des Vorstandes oder der Satzungsversammlung kann gem. § 65 BRAO nur gewählt werden, wer</p> <ul style="list-style-type: none"> - Mitglied der Kammer ist und - den Beruf eines Rechtsanwalts seit mindestens fünf Jahren ohne Unterbrechung ausübt. <p>Zum Mitglied des Vorstandes oder der Satzungsversammlung kann gem. § 66 BRAO nicht gewählt werden ein Rechtsanwalt,</p> <ul style="list-style-type: none"> - gegen den ein anwaltsgerichtliches Verfahren eingeleitet oder ein Berufs- oder Vertretungsverbot i.S.v. §§ 150, 161a BRAO verhängt worden ist; - gegen den die öffentliche Klage wegen einer Straftat, welche die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann, erhoben ist; - gegen den in den letzten fünf Jahren ein Verweis i.S.v. § 114 Abs. 1 Nr. 2 BRAO oder eine Geldbuße i.S.v. § 114 Abs. 1 Nr. 3 BRAO oder in den letzten zehn Jahren ein Vertretungsverbot i.S.v. § 114 Abs. 1 Nr. 4 BRAO verhängt oder in den letzten fünfzehn Jahren auf die Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft erkannt worden ist. 	<p>4. Zum Mitglied des Vorstandes oder der Satzungsversammlung kann gem. § 65 BRAO nur gewählt werden, wer</p> <ul style="list-style-type: none"> - Mitglied der Kammer ist und - den Beruf eines Rechtsanwalts seit mindestens fünf Jahren ohne Unterbrechung ausübt. <p>Zum Mitglied des Vorstandes oder der Satzungsversammlung kann gem. § 66 BRAO nicht gewählt werden ein Rechtsanwalt,</p> <ul style="list-style-type: none"> - gegen den ein anwaltsgerichtliches Verfahren eingeleitet oder ein Berufs- oder Vertretungsverbot i.S.v. §§ 150, 161a BRAO verhängt worden ist; - gegen den die öffentliche Klage wegen einer Straftat, welche die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann, erhoben ist; - gegen den die sofortige Vollziehung der Rücknahme oder des Widerrufs der Zulassung angeordnet ist; - gegen den in den letzten fünf Jahren ein Verweis i.S.v. § 114 Abs. 1 Nr. 2 BRAO oder eine Geldbuße i.S.v. § 114 Abs. 1 Nr. 3 BRAO oder in den letzten zehn Jahren ein Vertretungsverbot i.S.v. § 114 Abs. 1 Nr. 4 BRAO verhängt oder der in den letzten fünfzehn Jahren auf die Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft ausgeschlossen erkannt worden ist-; - bei dem in den letzten fünf Jahren nach § 115b BRAO von einer anwaltsgerichtlichen Ahndung abgesehen worden ist, sofern ohne die anderweitige Ahndung voraussichtlich ein Verweis oder eine Geldbuße verhängt worden wäre.
<p>5. Jedes Kammermitglied hat so viele Stimmen, wie Vorstandsmitglieder oder Satzungsversammlungsmitglieder zu wählen sind.</p>	<p>5. Jedes Kammermitglied hat je Wahlbezirk so viele Stimmen, wie Vorstandsmitglieder oder Satzungsversammlungsmitglieder im jeweiligen Wahlbezirk zu wählen sind.</p>
<p>6. Die Ausübung des Wahlrechts kann nur persönlich geschehen, das Stimmrecht ist nicht übertragbar.</p>	<p>6. Die Ausübung des Wahlrechts kann nur persönlich geschehen, das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Bei Vorliegen einer körperlichen Behinderung darf sich der Wahlberechtigte der Hilfe einer Hilfsperson bedienen.</p>

Begründung:

Durch das am 01.08.2021 in Kraft getretene Gesetz zur Modernisierung des notariellen Berufsrechts und zur Änderung weiterer Vorschriften wurde zum 01.08.2022 § 66 BRAO neu gefasst. § 66 BRAO sieht nunmehr vor, dass auch Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, gegen die die sofortige Vollziehung der Rücknahme oder des Widerrufs der Zulassung angeordnet wurde oder bei denen in den letzten fünf Jahren nach § 115b BRAO von einer anwaltsgerichtlichen Ahndung abgesehen worden ist, sofern ohne die anderweitige Ahndung voraussichtlich ein Verweis oder eine Geldbuße verhängt worden wäre, nicht zu Mitgliedern des Vorstands gewählt werden können. Die Änderung in Abs. 4 dient der Anpassung an die aktuelle Gesetzeslage.

Durch die Änderung in Abs. 5 soll zudem klargestellt werden, dass die Stimmen auf die jeweiligen Wahlbezirke zu verteilen sind und nicht ausschließlich in einem Wahlbezirk vergeben werden dürfen.

Die Änderung des Abs. 6 dient der Anpassung an die Regelungen zu anderen Wahlen, beispielsweise der Bundestagswahl (§ 33 Abs. 2 BWG, § 14 Abs. 5 BWG). Sie soll der Benachteiligung von Wahlberechtigten mit körperlicher Behinderung entgegenwirken.

<p>§ 3a Ausschuss der Wahlbeobachter</p> <p>7. Der Ausschuss der Wahlbeobachter erstellt nach Abschluss der Wahl einen Abschlussbericht über die Korrektheit oder die Mängel bei der Durchführung der Wahl aufgrund seiner Feststellungen während der Vorbereitung und der Durchführung der Wahl. Dieser Abschlussbericht wird zusammen mit dem Wahlergebnis bekannt gemacht.</p>	<p>§ 3a Ausschuss der Wahlbeobachter</p> <p>7. Der Ausschuss der Wahlbeobachter erstellt nach Abschluss der Wahl einen Abschlussbericht über die Korrektheit oder die Mängel bei der Durchführung der Wahl aufgrund seiner Feststellungen während der Vorbereitung und der Durchführung der Wahl. Dieser Abschlussbericht wird zusammen mit dem endgültigen Wahlergebnis bekannt gemacht.</p>
<p>8. Die Mitglieder des Wahlausschusses erhalten für ihre Tätigkeit eine angemessene Aufwandsentschädigung.</p>	<p>8. gestrichen</p>

Begründung:

§ 3a Abs. 7 sieht vor, dass der Wahlbeobachterausschuss nach Abschluss der Wahl einen Abschlussbericht erstellt. Dieser wird zusammen mit dem Wahlergebnis bekannt gemacht. Die Änderung des § 3a Abs. 7 dient der Klarstellung, dass der Abschlussbericht zusammen mit dem endgültigen Wahlergebnis bekannt gemacht wird.

Der bisherige § 3a Abs. 8 WO, nach dem die Mitglieder des Wahlausschusses eine Aufwandsentschädigung erhalten, hat in der BRAO keine gesetzliche Grundlage. Nach § 89 Abs. 2 Nr. 5 BRAO obliegt es der Kammerversammlung, Richtlinien für die Aufwandsentschädigung und die Reisekostenvergütung aufzustellen, die

a) den in § 43 c Abs. 3 und den §§ 75, 95, 140 und 191b BRAO genannten Personen zu gewähren ist;

b) nach Maßgabe des § 40 Abs. 6 und des § 77 Abs. 3 des BBiG für die dort genannten Tätigkeiten zu gewähren ist.

Die Regelungskompetenz in § 89 Abs. 2 Nr. 5 BRAO ist abschließend und ein „Wahlausschuss“ oder „Ausschuss der Wahlbeobachter“ wird dort nicht genannt. Zur Anpassung an die gesetzlichen Vorgaben wird die entsprechende Regelung ersatzlos gestrichen.

<p>§ 7 Einsehbares Wählerverzeichnis</p> <p>Der Wahlausschuss erstellt ein Verzeichnis der wahlberechtigten Mitglieder der Rechtsanwaltskammer (Wählerverzeichnis). Den Stichtag für die Auslegung und die</p>	<p>§ 7 Einsehbares Wählerverzeichnis</p> <p>Der Wahlausschuss erstellt ein Verzeichnis der wahlberechtigten Mitglieder der Rechtsanwaltskammer (Wählerverzeichnis). Den Stichtag für die Auslegung</p>
--	--

Auslegungsfrist des Wählerverzeichnisses legt der Wahlausschuss fest. In das Wählerverzeichnis sind die Wahlberechtigten mit Familiennamen, Vornamen und Anschrift in alphabetischer Reihenfolge aufzunehmen. Das Wählerverzeichnis enthält ferner Spalten für Berichtigungen und Bemerkungen. Das Wählerverzeichnis ist während der Auslegungsfrist in der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer zu den üblichen Dienstzeiten zur Einsicht für die Mitglieder der Rechtsanwaltskammer vorzuhalten.

und die Auslegungsfrist des Wählerverzeichnisses legt der Wahlausschuss fest. In das Wählerverzeichnis sind die Wahlberechtigten mit Familiennamen, Vornamen und Anschrift **entsprechend § 31 BRAO** in alphabetischer Reihenfolge aufzunehmen; **bei Berufsausübungsgesellschaften tritt an die Stelle des Familiennamens und Vornamens der Name oder die Firma**. Das Wählerverzeichnis enthält ferner Spalten für Berichtigungen und Bemerkungen. Das Wählerverzeichnis ist während der Auslegungsfrist in der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer zu den üblichen Dienstzeiten zur Einsicht für die Mitglieder der Rechtsanwaltskammer vorzuhalten.

Begründung:

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen im Zusammenhang mit der Reform des anwaltlichen Gesellschaftsrechts durch das am 01.08.2021 in Kraft getretene Gesetz zur Modernisierung des notariellen Berufsrechts und zur Änderung weiterer Vorschriften. Da seit dem 01.08.2022 auch Berufsausübungsgesellschaften zulassungspflichtig und dadurch Mitglieder der Rechtsanwaltskammern sind, war die Regelung entsprechend an juristische Personen anzupassen. Der Verweis auf § 31 BRAO dient der Klarstellung, dass als Anschrift die im bundesweiten amtlichen Anwaltsverzeichnis eingetragene Anschrift gilt.

§ 8 Einspruch gegen das Wählerverzeichnis

1. Jeder Wahlberechtigte kann Einspruch gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit des Wählerverzeichnisses einlegen. Der Einspruch muss beim Wahlausschuss eingelegt werden; er bedarf der Schriftform und muss bis zum Ende der Auslegungsfrist bei der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer eingegangen sein. Der Einspruch ist mit Beweismitteln zu begründen. Über den Einspruch entscheidet der Wahlausschuss innerhalb von drei Tagen. Die Entscheidung ist dem Einspruchsführer und dem durch den Einspruch betroffenen Mitglied unverzüglich mitzuteilen.

§ 8 Einspruch gegen das Wählerverzeichnis

1. Jeder Wahlberechtigte kann Einspruch gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit des Wählerverzeichnisses einlegen. Der Einspruch muss beim Wahlausschuss eingelegt werden; er bedarf der Schriftform und muss bis zum Ende der Auslegungsfrist bei der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer eingegangen sein. Der Einspruch ist mit Beweismitteln zu begründen. Über den Einspruch entscheidet der Wahlausschuss innerhalb von drei Tagen. **Bei der Berechnung der Drei-Tages-Frist bleiben Samstage, Sonntage und staatlich anerkannte Feiertage unberücksichtigt**. Die Entscheidung ist dem Einspruchsführer und dem durch den Einspruch betroffenen Mitglied unverzüglich mitzuteilen.

Begründung:

Die Änderung dient dem Zweck, gleiche Voraussetzungen für die Beschlussfassung über jeden eingehenden Antrag zu schaffen. Nach der aktuellen Rechtslage kann sich eine Verkürzung des dem Wahlausschuss zur Beschlussfassung zur Verfügung stehenden Zeitraums ergeben, wenn der Einspruch z.B. an einem Samstag eingelegt wird. Da es sich um eine Tätigkeit aus der beruflichen Sphäre des Wahlausschusses handelt, kann dieser jedoch ausschließlich außerhalb des Wochenendes sowie von Feiertagen zur Beratung zusammentreten. Die Regelung orientiert sich inhaltlich an der entsprechenden Regelung des § 193 BGB.

<p>§ 10 Prüfung der Wahlvorschläge</p> <p>2. Über die Zulassung der Wahlvorschläge entscheidet der Wahlausschuss unverzüglich nach Ablauf der Einreichungsfrist. Die Entscheidung über die Nichtzulassung von Wahlvorschlägen ist zu begründen und dem Kandidaten mitzuteilen. Kann ein Kammermitglied in zulässiger Weise in verschiedenen Wahlbezirken zur Wahl antreten, so fordert ihn der Vorsitzende des Wahlausschusses unverzüglich nach Ablauf der Einreichungsfrist auf, binnen einer Woche zu erklären, für welchen Wahlbezirk er antreten möchte. Unterlässt das Kammermitglied eine Erklärung, wird der Wahlvorschlag nach folgendem Modus einem Wahlbezirk zugeordnet:</p>	<p>§ 10 Prüfung der Wahlvorschläge</p> <p>2. Über die Zulassung der Wahlvorschläge entscheidet der Wahlausschuss unverzüglich nach Ablauf der Einreichungsfrist. Die Entscheidung über die Nichtzulassung von Wahlvorschlägen ist zu begründen und dem Kandidaten mitzuteilen. Kann ein Kammermitglied in zulässiger Weise in verschiedenen Wahlbezirken zur Wahl antreten, so fordert ihn der Vorsitzende des Wahlausschusses unverzüglich nach Ablauf der Einreichungsfrist auf, binnen einer Woche zu erklären, für welchen Wahlbezirk er antreten möchte; die Erklärung kann unaufgefordert erfolgen. Unterlässt das Kammermitglied auf Aufforderung eine Erklärung, wird der Wahlvorschlag nach folgendem Modus einem Wahlbezirk zugeordnet:</p>
--	---

Begründung:

Verfügt eine Kandidatin oder ein Kandidat über eine Doppelzulassung als Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt und Syndikusrechtsanwältin oder Syndikusrechtsanwalt und liegen die Kanzleisitze in unterschiedlichen Wahlbezirken oder unterhält eine Kandidatin oder ein Kandidat mehrere Kanzleien in verschiedenen Wahlbezirken, obliegt es der Entscheidung der Kandidatin oder des Kandidaten, für welchen Wahlbezirk sie oder er antritt (§ 2 Abs. 2 S. 3 WO). Liegt ein solcher Fall vor, fordert die oder der Vorsitzende des Wahlausschusses die Kandidatin oder den Kandidaten nach Ablauf der Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf, binnen Wochenfrist zu erklären, für welchen Wahlbezirk sie oder er antreten möchte. Mit der Änderung soll es ermöglicht werden, die Erklärung, für welchen Wahlbezirk sie oder er antreten möchte, bereits zu einem früheren Zeitpunkt abzugeben.

(keine Überschrift)	II. Briefwahl
---------------------	----------------------

§ 11 Stimmabgabe bei Briefwahl	§ 11 Stimmabgabe bei Briefwahl
--------------------------------	--

<p>1. Die Wahlunterlagen werden per Post an die wahlberechtigten Mitglieder der Rechtsanwaltskammer versandt. Die Wahlunterlagen bestehen aus</p> <ul style="list-style-type: none"> – dem Stimmzettel, der die zugelassenen Bewerber mit Familiennamen, Vornamen und Anschriften enthält; die Reihenfolge der Bewerber bestimmt der Wahlausschuss im Rahmen des Losverfahrens; hierauf ist auf dem Stimmzettel hinzuweisen. – einem Wahlumschlag und – einem Rücksendeumschlag. 	<p>1. Die Wahlunterlagen werden per Post an die wahlberechtigten Mitglieder der Rechtsanwaltskammer versandt. Die Wahlunterlagen bestehen aus</p> <ul style="list-style-type: none"> – dem Stimmzettel, der die zugelassenen Bewerber mit Familiennamen, Vornamen und Anschriften enthält; die Reihenfolge der Bewerber bestimmt der Wahlausschuss im Rahmen des Losverfahrens; hierauf ist auf dem Stimmzettel hinzuweisen. – einem Wahlumschlag und, – einem Rücksendeumschlag und – einem Wahlschein.
---	---

3. Der Wahlberechtigte gibt seine Stimmen in der Weise ab, dass er	3. Der Wahlberechtigte gibt seine Stimmen in der Weise ab, dass er
--	--

<ul style="list-style-type: none"> – auf dem Stimmzettel die Bewerber, denen er seine Stimme geben will, durch Ankreuzen an der dafür vorgesehenen Stelle kennzeichnet; – den Stimmzettel in den Wahlumschlag und diesen in den Rücksendeumschlag einlegt und dem Wahlausschuss übermittelt. Der Rücksendeumschlag ist mit Namen und Anschrift des Absenders durch diesen zu versehen. <p>Die Stimme gilt als rechtzeitig abgegeben, wenn der Rücksendeumschlag spätestens am letzten Tag der Wahlfrist bei dem Wahlausschuss eingegangen ist.</p>	<ul style="list-style-type: none"> – auf dem Stimmzettel die Bewerber, denen er seine Stimme geben will, durch Ankreuzen an der dafür vorgesehenen Stelle kennzeichnet; – den Stimmzettel in den Wahlumschlag und diesen in den Rücksendeumschlag einlegt und diesen verschließt; – in den Rücksendeumschlag den mit dem Stimmzettel versehenen Wahlumschlag und den unterzeichneten Wahlschein einlegt und diesen dem Wahlausschuss übermittelt. Der Rücksendeumschlag ist mit Namen und Anschrift des Absenders durch diesen zu versehen. <p>Die Stimmen gilt-gelten als rechtzeitig abgegeben, wenn der Rücksendeumschlag spätestens am letzten Tag der Wahlfrist bei dem Wahlausschuss eingegangen ist.</p>
--	--

Begründung:

§ 11 wird aus redaktionellen Gründen umbenannt, da infolge der neu eingefügten Zwischenüberschrift „II. Briefwahl“ ein erneuter Hinweis auf die Briefwahl obsolet geworden ist.

Die Ergänzung in Abs. 1 stellt eine Anpassung an die klassischen Briefwahlunterlagen dar: Mithilfe des Wahlscheins kann bei der Auszählung der Stimmen die Wahlberechtigung geprüft werden.

Die redaktionellen Änderungen in Abs. 3 sollen die korrekte Vorgehensweise bei der Stimmgabe deutlicher als bisher beschreiben. Durch die Einführung des Wahlscheins ist die Angabe des Absenders auf dem Rücksendeumschlag obsolet geworden.

<p>§ 11a Umgang mit Wahlbriefen bis zur Ermittlung des Abstimmungsergebnisses nach § 17</p>	<p>§ 11a Umgang mit Wahlbriefen bis zur Ermittlung des Abstimmungsergebnisses nach § 17</p> <p>§ 12 Ermittlung des Wahlergebnisses</p>
---	---

<p>1. Eingehende Rücksendeumschläge sind mit dem Eingangsstempel zu versehen. Die Rücksendeumschläge sind bis zum Ablauf der Wahlfrist ungeöffnet unter Verschluss zu halten.</p>	<p>1. Eingehende Rücksendeumschläge sind mit dem Eingangsstempel zu versehen. Die Rücksendeumschläge sind bis zum Ablauf der Wahlfrist ungeöffnet unter Verschluss zu halten.</p>
---	--

<p>2. Unmittelbar nach Ablauf der Wahlfrist stellt der Wahlausschuss die Gesamtzahl der eingegangenen Rücksendeumschläge fest und prüft diese. Dabei darf der Wahlumschlag nicht geöffnet werden. Ein Rücksendeumschlag ist insbesondere zurückzuweisen, wenn er nicht rechtzeitig oder unverschlossen eingegangen ist, der Absender nicht zweifelsfrei angegeben ist, der vorgeschriebene Wahlumschlag nicht benutzt worden, mit einem Kennzeichen versehen ist oder einen von außen wahrnehmbaren</p>	<p>2. Die vom Wahlausschuss beauftragten Wahlhelfer prüfen die eingegangenen Rücksendeumschläge und die Wahlberechtigung des Absenders. Unmittelbar nach Ablauf der Wahlfrist stellt der Wahlausschuss die Gesamtzahl der eingegangenen Rücksendeumschläge fest und prüft diese. Dabei darf der Wahlumschlag nicht geöffnet werden. Ein Rücksendeumschlag ist insbesondere zurückzuweisen, wenn er nicht rechtzeitig oder unverschlossen eingegangen ist, der Absender nicht</p>
---	--

<p>unzulässigen Inhalt aufweist oder der Stimmzettel nicht in einen Wahlumschlag gelegt ist. Sie gelten als nicht abgegebene Stimme.</p>	<p>zweifelsfrei angegeben ist, der vorgeschriebene Wahlumschlag nicht benutzt worden, mit einem Kennzeichen versehen ist oder einen von außen wahrnehmbaren unzulässigen Inhalt aufweist oder der Stimmzettel nicht in einen Wahlumschlag gelegt ist. Sie gelten als nicht abgegebene Stimme. Im Anschluss wird die Stimmabgabe im Wählerverzeichnis vermerkt. Diese Vorgänge werden den Mitgliedern vorab mitgeteilt und müssen für alle Wahlberechtigten zugänglich sein.</p>
<p>(kein Text)</p>	<p>3. Verspätet eingegangene Rücksendeumschläge werden mit einem Vermerk über den Zeitpunkt ihres Eingangs ungeöffnet dem Wahlausschuss vorgelegt. Sie gelten als nicht abgegebene Stimmen.</p>
<p>(kein Text)</p>	<p>4. Sofern</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Rücksendeumschlag einen Stimmzettel enthält, der nicht in einen verschlossenen Wahlumschlag eingelegt wurde (wobei ein nicht festverklebter oder nur eingeschobener Wahlumschlag als verschlossen gilt), - der Rücksendeumschlag mehr als einen Wahlschein enthält, - der Rücksendeumschlag keinen Wahlschein enthält, <p>wird der Rücksendeumschlag samt seinem Inhalt dem Wahlausschuss zur Prüfung vorgelegt. Die Entscheidung, dass der Rücksendeumschlag zurückzuweisen ist, trifft der Wahlausschuss. Der Stimmzettel ist in diesem Fall ungültig.</p>
<p>3. Die zurückgewiesenen Rücksendeumschläge sind mit ihrem Inhalt auszusondern und (ohne Öffnung des Wahlumschlags) versiegelt als Anlage der Wahlniederschrift beizufügen.</p>	<p>5. 3. Die zurückgewiesenen Rücksendeumschläge sind mit ihrem Inhalt auszusondern und (ohne Öffnung des Wahlumschlags) versiegelt als Anlage der Wahlniederschrift beizufügen.</p>
<p>4. Nach Prüfung eines jeden Rücksendeumschlags wirft der Vorsitzende des Wahlausschusses oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des Wahlausschusses den Wahlumschlag ungeöffnet in die Wahlurne, nachdem zuvor die Stimmabgabe im Wählerverzeichnis vermerkt worden ist. Die Wahlurne muss so eingerichtet sein, dass die eingeworfenen Umschläge nicht vor Öffnung der Urne entnommen werden können.</p>	<p>6. 4. Nach Vermerk der Stimmabgabe werden die nicht zurückgewiesenen Wahlumschläge Nach Prüfung eines jeden Rücksendeumschlags wirft der Vorsitzende des Wahlausschusses oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des Wahlausschusses den Wahlumschlag ungeöffnet in eine die Wahlurne eingeworfen, nachdem zuvor die Stimmabgabe im Wählerverzeichnis vermerkt worden ist.</p>

	Dieser Vorgang wird den Mitgliedern vorab mitgeteilt und muss für alle Wahlberechtigten zugänglich sein. Die Wahlurne muss so eingerichtet sein, dass die eingeworfenen Umschläge nicht vor Öffnung der Urne entnommen werden können.
(kein Text)	7. Am Tag der Stimmauszählung veranlasst der Wahlausschuss die Auszählung der abgegebenen Stimmen. Dazu nehmen die Mitglieder des Wahlausschusses und die Wahlhelfer die Wahlumschläge aus der Wahlurne, überprüfen anhand der Stimmabgabevermerke deren Gesamtzahl, öffnen die Wahlumschläge und entnehmen die Stimmzettel.
(kein Text)	8. Im Anschluss wird die Gültigkeit der Stimmzettel geprüft. Über die Stimmzettel und Stimmen, die zu Zweifeln Anlass geben, und über alle bei der Ermittlung des Wahlergebnisses sich ergebenden Fragen entscheidet der Wahlausschuss. Die Wahlumschläge und Stimmzettel, über die der Wahlausschuss Beschluss fassen muss, sind der Wahlurne anzuschließen; dies gilt auch für Stimmzettel, auf denen einzelne Stimmen für ungültig erklärt werden mussten.
(kein Text)	9. Nach Prüfung der Gültigkeit der Stimmzettel stellt der Wahlausschuss die Zahl der gültigen Stimmzettel fest.
(kein Text)	10. Danach werden die auf jeden Bewerber entfallenden gültigen Stimmen gezählt.
(kein Text)	11. Die Sitzung, in der das Wahlergebnis festgestellt wird, muss für alle Wahlberechtigten zugänglich sein.

Begründung:

Die in § 11a und § 17 geregelten Abläufe werden in einem Paragraphen (§ 12 n.F.) zusammengefasst, was zu Verschiebungen und Ergänzungen innerhalb der einzelnen Absätze führt. Inhaltlich werden die bisherigen Regelungen des § 11a Abs. 2 a.F. sowie des § 17 a.F. in § 12 vollständig übernommen.

Neu eingeführt wird, dass die bei der Rechtsanwaltskammer eingegangenen Rücksendeumschläge bereits während des Wahlzeitraums durch die beauftragten Wahlhelfer geöffnet werden, um die Wahlberechtigung zu prüfen und die Stimmabgabe zu vermerken. Problematische Rücksendeumschläge werden dem Wahlausschuss zur Entscheidung vorgelegt.

Der Grundsatz der Öffentlichkeit der Wahl gebietet, dass alle wesentlichen Schritte der öffentlichen Überprüfung unterliegen. Daher soll geregelt werden, dass bei der Durchführung von Briefwahlen sowohl die Prüfung der eingegangenen Rücksendeumschläge und der Wahlberechtigung als auch der Vermerk der Stimmabgabe für alle Wahlberechtigten zugänglich sein muss. Die Termine, an dem diese Vorgänge stattfinden, sind den Kammermitgliedern vorab bekannt zu geben. Zusätzlich soll geregelt werden, dass bei der Durchführung von Briefwahlen der Einwurf

der Wahlumschläge in die Wahlurne öffentlich erfolgt. Der Termin hierfür ist den Kammermitgliedern vorab bekannt zu geben.

§ 11b Ungültige Stimmzettel und Stimmabgaben	§ 11b 13 Ungültige Stimmzettel und Stimmabgaben
<p>4. Ungültig sind Stimmen,</p> <ul style="list-style-type: none"> – bei denen nicht erkennbar ist, für welchen der Bewerber sie abgegeben wurden; – denen gegenüber eine Verwahrung oder ein Vorbehalt beigefügt ist; – die für Personen abgegeben worden sind, die auf dem Stimmzettel nicht aufgeführt worden sind; – wenn der Stimmzettel die zur Verfügung stehende Gesamtstimmenzahl überschreitet; – die einem Bewerber im Wege der Stimmenhäufung zugewendet worden sind; in diesem Fall bleibt eine der zugewendeten Stimmen gültig. 	gestrichen
<p>5. Ungültige Stimmen sind bei der Ermittlung des Wahlergebnisses nicht anzurechnen.</p>	gestrichen

Begründung:

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen. Die Regelung in § 11b Abs. 4 a.F., welche Stimmen ungültig sind, findet sich in § 14 Abs. 1 n.F. Die Regelung in § 11b Abs. 5 a.F., wie mit ungültigen Stimmen umzugehen ist, findet sich nunmehr in § 14 Abs. 2 n.F.

(keine Überschrift)	§ 14 Ungültige Stimmen
(kein Text)	<p>1. Ungültig sind Stimmen,</p> <ul style="list-style-type: none"> – bei denen nicht erkennbar ist, für welchen der Bewerber sie abgegeben wurden; – denen gegenüber eine Verwahrung oder ein Vorbehalt beigefügt ist; – die für Personen abgegeben worden sind, die auf dem Stimmzettel nicht aufgeführt worden sind; – wenn der Stimmzettel die zur Verfügung stehende Gesamtstimmenzahl überschreitet; – die einem Bewerber im Wege der Stimmenhäufung zugewendet worden sind; in diesem Fall bleibt eine der zugewendeten Stimmen gültig.
(kein Text)	<p>2. Ungültige Stimmen sind bei der Ermittlung des Wahlergebnisses nicht anzurechnen.</p>

Begründung:

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung: § 14 Abs. 1 n.F. enthält die bisherige Regelung aus § 11b Abs. 4 a.F. zu der Frage, welche Stimmen ungültig sind, während § 14 Abs. 2 n.F. die bisherige Regelung aus § 11b Abs. 5 a.F. zum Umgang mit ungültigen Stimmen enthält.

(keine Überschrift)	III. Elektronische Wahl
---------------------	-------------------------

§ 12 Elektronische Stimmabgabe	§ 12 15 Elektronische Stimmabgabe
--------------------------------	--

1. Die Wahlunterlagen werden per Post oder über das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) an die wahlberechtigten Mitglieder der Rechtsanwaltskammer versandt. Die Wahlunterlagen bestehen aus dem Wahlschreiben mit den Zugangsdaten sowie Informationen zur Durchführung der Wahl und der Nutzung des Wahlportals. Das Wahlportal ermöglicht die Stimmabgabe mittels Aufruf eines elektronischen Stimmzettels.

1. Die Wahlunterlagen werden per Post oder über das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) an die wahlberechtigten Mitglieder der Rechtsanwaltskammer versandt. Die Wahlunterlagen bestehen aus dem Wahlschreiben mit den Zugangsdaten sowie Informationen zur Durchführung der Wahl und der Nutzung des Wahlportals. Das Wahlportal ermöglicht die Stimmabgabe mittels Aufruf eines elektronischen Stimmzettels. § 11 Abs. 1 1. Spiegelstrich gilt entsprechend.

5. Ein Absenden der Stimme ist erst nach elektronischer Bestätigung durch den Wähler möglich. Die Übermittlung ist für den Wähler am Bildschirm erkennbar. Mit dem Hinweis über die erfolgreiche Stimmabgabe gilt diese als vollzogen.

5. Ein Absenden der Stimmen ist erst nach elektronischer Bestätigung durch den Wähler möglich. Die Übermittlung ist für den Wähler am Bildschirm erkennbar. Mit dem Hinweis über die erfolgreiche Stimmabgabe gilt diese als vollzogen.

Begründung: Die Änderung dient der Anpassung an die Regelungen zum Stimmzettel im Rahmen der Briefwahl, § 11 Abs. 1 WO.

§ 13 Technische Bedingungen der elektronischen Wahl	§ 13-16 Technische Bedingungen der elektronischen Wahl
---	---

3. Bei der Stimmabgabe darf es durch das verwendete elektronische Wahlsystem zu keiner Speicherung der Stimme des Wählers in dem von ihm hierzu verwendeten Computer kommen. Es ist zu gewährleisten, dass eine Veränderung der Stimmeingabe durch Dritte ausgeschlossen ist.

3. Bei der Stimmabgabe darf es durch das verwendete elektronische Wahlsystem zu keiner Speicherung der Stimmen des Wählers in dem von ihm hierzu verwendeten Computer kommen. Es ist zu gewährleisten, dass eine Veränderung der Stimmeingabe durch Dritte ausgeschlossen ist.

4. Auf dem Bildschirm muss der Stimmzettel nach Absenden der Stimmeingabe unverzüglich ausgeblendet werden. Das verwendete elektronische

4. Auf dem Bildschirm muss der Stimmzettel nach Absenden der Stimmeingabe unverzüglich ausgeblendet werden. Das verwendete elektronische

Wahlsystem darf die Möglichkeit für einen Papierausdruck der abgegebenen Stimme nach der endgültigen Stimmabgabe nicht zulassen.	Wahlsystem darf die Möglichkeit für einen Papierausdruck der abgegebenen Stimmen nach der endgültigen Stimmabgabe nicht zulassen.
5. Die Speicherung der abgegebenen Stimme in der elektronischen Wahlurne muss nach einem nicht nachvollziehbaren Zufallsprinzip erfolgen. Nach der Stimmabgabe ist der Zugang zum Wahlsystem zu sperren. Die Anmeldung am Wahlsystem sowie persönliche Informationen und IP-Adressen der Wahlberechtigten dürfen nicht protokolliert werden.	5. Die Speicherung der abgegebenen Stimmen in der elektronischen Wahlurne muss nach einem nicht nachvollziehbaren Zufallsprinzip erfolgen. Nach der Stimmabgabe ist der Zugang zum Wahlsystem zu sperren. Die Anmeldung am Wahlsystem sowie persönliche Informationen und IP-Adressen der Wahlberechtigten dürfen nicht protokolliert werden.

Begründung:

Die Einführung von Abschnitten I., II., III. und IV. zur besseren Lesbarkeit der Wahlordnung bedingt eine Änderung der Nummerierung der Paragraphen. Im Übrigen liegt eine sprachliche Korrektur vor.

§ 14 Technische Anforderungen an die elektronische Wahl	§ 14 17 Technische Anforderungen an die elektronische Wahl
4. Die Datenübermittlung hat Ende-zu-Ende verschlüsselt zu erfolgen, um eine unbemerkte Veränderung der Wahldaten zu verhindern. Bei der Übertragung und Verarbeitung der Wahldaten ist zu gewährleisten, dass bei der Registrierung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis kein Zugriff auf den Inhalt der Stimmabgabe möglich ist (§ 13 Abs. 7).	4. Die Datenübermittlung hat Ende-zu-Ende verschlüsselt zu erfolgen, um eine unbemerkte Veränderung der Wahldaten zu verhindern. Bei der Übertragung und Verarbeitung der Wahldaten ist zu gewährleisten, dass bei der Registrierung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis kein Zugriff auf den Inhalt der Stimmabgabe möglich ist (§ 13 16 Abs. 7).

Begründung:

Die Einführung von Abschnitten I., II., III. und IV. zur besseren Lesbarkeit der Wahlordnung bedingt eine Änderung der Nummerierung der Paragraphen. Im Übrigen liegt eine sprachliche Korrektur vor.

§ 15 Störung der elektronischen Wahl	§ 15 18 Störung der elektronischen Wahl
§ 16 Stimmauszählung bei elektronischer Wahl	§ 16 19 Stimmauszählung bei elektronischer Wahl
1. Am Tag der Stimmauszählung veranlasst der Wahlausschuss die Auszählung der elektronisch abgegebenen Stimmen.	1. Am Tag der Stimmauszählung veranlasst der Wahlausschuss die Auszählung der elektronisch abgegebenen Stimmen. Das Wahlsystem zählt die

benen Stimmen. Das Wahlsystem zählt die elektronisch abgegebenen Stimmen aus und berechnet das Teilergebnis der elektronischen Wahl.	elektronisch abgegebenen Stimmen aus und berechnet das Teile Ergebnis der elektronischen Wahl.
--	---

Begründung:

Die Einführung von Abschnitten I., II., III. und IV. zur besseren Lesbarkeit der Wahlordnung bedingt eine Änderung der Nummerierung der Paragraphen. Im Übrigen liegt eine sprachliche Korrektur vor.

§ 17 Stimmauszählung bei Briefwahl	gestrichen
------------------------------------	------------

1. Am Tag der Stimmauszählung veranlasst der Wahlausschuss die Auszählung der per Briefwahl abgegebenen Stimmen.	gestrichen
--	------------

<p>2. Im Fall der Briefwahl wird das Wahlergebnis wie folgt ermittelt:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Zunächst werden die Wahlumschläge der Wahlurne entnommen und ungeöffnet gezählt. Sodann wird die Zahl der Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis festgestellt. Ergibt sich dabei auch nach wiederholter Zählung keine Übereinstimmung, so ist dies in der Wahl Niederschrift anzugeben und soweit wie möglich zu erläutern. – Nach der Zählung der Wahlumschläge und der Stimmabgabevermerke entnimmt der Wahlausschuss die Stimmzettel den Wahlumschlägen und prüft ihre Gültigkeit. – Der Wahlausschuss stellt die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel und der gültigen und ungültigen Stimmen fest. – Danach werden die auf jeden Bewerber entfallenden Stimmen gezählt. – Nach Abschluss der Auszählung stellt der Wahlausschuss das Wahlergebnis fest. 	gestrichen
---	------------

3. Über Stimmzettel und Stimmen, die zu Zweifeln über ihre Gültigkeit Anlass geben, und über alle bei der Wahlhandlung und bei der Ermittlung des Wahlergebnisses sich ergebenden Fragen entscheidet der Wahlausschuss. In der Wahl Niederschrift ist die Ungültigkeit eines Stimmzettels bzw. einer Stimme stichwortartig zu begründen. Die Wahlumschläge und Stimmzettel, über die der Wahlausschuss Be-	gestrichen
--	------------

schluss fassen muss, sind der Wahlniederschrift anzuschließen; dies gilt auch für Stimmzettel, auf denen einzelne Stimmen für ungültig erklärt werden mussten.	
4. Die Sitzung, in der die Wahlumschläge in die Wahlurne eingeworfen werden und in das Wahlergebnis festgestellt wurde, muss für alle Wahlberechtigten zugänglich sein.	gestrichen

Begründung:

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Anpassung, da die Regelung zum Auszählprozess aus § 17 a.F. in § 12 n.F. neu verortet wird.

(keine Überschrift)	IV. Wahlergebnis, vorzeitiges Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds, Wahlanfechtung, Aufbewahrung der Wahlunterlagen, Inkrafttreten
§ 18 Wahlergebnis 1. Gewählt sind die Kandidatinnen und Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden des Wahlausschusses zu ziehende Los.	§ 18 20 Wahlergebnis 1. Gewählt sind die Kandidatinnen und Kandidaten, die in dem entsprechenden Wahlbezirk die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden des Wahlausschusses zu ziehende Los.
2. Unverzüglich nach Abschluss der Wahl stellt der Wahlausschuss das Wahlergebnis fest, fertigt über den Wahlverlauf eine Niederschrift an und macht die Namen der gewählten Kandidaten, die auf jeden Kandidaten entfallende Stimmzahl sowie die Wahlbeteiligung bekannt.	2. Unverzüglich nach Abschluss der Wahl stellt der Wahlausschuss das vorläufige Wahlergebnis fest, fertigt über den Wahlverlauf eine Niederschrift an und macht die Namen der gewählten Kandidaten, die auf jeden Kandidaten entfallende Stimmzahl sowie die Wahlbeteiligung bekannt.
4. Werden von einem Gewählten zulässige Ablehnungsgründe vorgebracht, ist an seiner Stelle derjenige Bewerber gewählt, der die nächsthöchste Stimmzahl auf sich vereinigt.	4. Werden von einem Gewählten zulässige Ablehnungsgründe vorgebracht, ist an seiner Stelle derjenige Bewerber gewählt, der für den betreffenden Wahlbezirk die nächsthöchste Stimmzahl auf sich vereinigt.
5. Der Wahlausschuss gibt im Anschluss die Namen der in den Vorstand oder in die Satzungsversammlung Gewählten abschließend bekannt.	5. Der Wahlausschuss gibt im Anschluss die Namen der in den Vorstand oder in die Satzungsversammlung Gewählten abschließend das endgültige Wahlergebnis bekannt.

Begründung:

§ 20 Abs. 1 n.F. dient der Klarstellung, dass diejenigen Kandidaten gewählt sind, die in ihrem Wahlbezirk die meisten Stimmen erhalten haben.

Derzeit sieht § 18 Abs. 2 a.F. vor, dass der Wahlausschuss unverzüglich nach Ablauf der Wahl das Wahlergebnis feststellt. Künftig soll unverzüglich nach Abschluss der Wahl zunächst ein vorläufiges Wahlergebnis festgestellt werden. So kann sich z.B. bei der Durchführung von Briefwahlen die Wahlbeteiligung geringfügig ändern, wenn nach Wahlende noch Rücksendeumschläge verspätet eingehen. Korrespondierend dazu soll künftig auch ein endgültiges Wahlergebnis bekannt gegeben werden.

Lehnt ein Gewählter die Annahme der Wahl aus einem der in § 67 BRAO genannten Gründen ab, ist an seiner Stelle derjenige gewählt, der die nächsthöchste Stimmenzahl erreicht hat. Mit der Neureglung in § 20 Abs. 4 soll klargestellt werden, dass sich dies auf die Person bezieht, die in dem betroffenen Wahlbezirk die nächsthöchste Stimmenzahl erreicht hat.

§ 19 Vorzeitiges Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds

Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, wird die Nachwahl mit der nächsten Vorstandswahl verbunden, soweit dies nach § 69 Abs. 3 S. 2 BRAO zulässig ist. Wenn in dem betroffenen Wahlbezirk zeitgleich die turnusmäßige Wahl stattfindet, ist bei der Nachwahl die Person gewählt, die im Rahmen der turnusmäßigen Wahl für den betroffenen Wahlbezirk mit den meisten Stimmen nicht gewählt wurde. Für die Nachwahl gelten die Bestimmungen dieser Wahlordnung entsprechend.

§ 19 21 Vorzeitiges Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds

Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, ~~wird die Nachwahl mit der nächsten Vorstandswahl verbunden, soweit dies nach § 69 Abs. 3 S. 2 BRAO zulässig ist,~~ so ist es für den Rest seiner Amtszeit durch ein neues Mitglied zu ersetzen. ~~Wenn in dem betroffenen Wahlbezirk zeitgleich die turnusmäßige Wahl stattfindet, ist bei der Nachwahl die Person gewählt, die im Rahmen der turnusmäßigen Wahl für den betroffenen Wahlbezirk mit den meisten Stimmen nicht gewählt wurde. Für die Nachwahl gelten die Bestimmungen dieser Wahlordnung entsprechend.~~ Die Ersetzung erfolgt durch das Nachrücken der Person, die bei der letzten Wahl in dem betroffenen Bezirk mit den meisten Stimmen nicht gewählt worden ist. Ist in dem betroffenen Wahlbezirk keine bei der letzten Wahl nicht gewählte Person (Nachrücker) vorhanden, bleibt der Vorstandssitz bis zum Ende der regulären Amtszeit unbesetzt, es sei denn, die Zahl der Vorstandsmitglieder sinkt unter sieben, § 69 Abs. 3 BRAO.

Begründung:

Die Bundesrechtsanwaltsordnung regelt in § 69 Abs. 3 S. 1, dass für den Fall, dass ein Vorstandsmitglied vorzeitig ausscheidet, es für den Rest seiner Amtszeit durch ein neues Mitglied zu ersetzen ist. Davon kann abgesehen werden, wenn die Zahl der Vorstandsmitglieder nicht unter sieben sinkt, § 69 Abs. 3 S. 2 BRAO. Die Ersetzung kann durch das Nachrücken einer bei der letzten Wahl nicht gewählten Person oder durch eine Nachwahl erfolgen (§ 69 Abs. 3 S. 3 BRAO). Die Wahlordnung der Rechtsanwaltskammer hat sich in § 19 für den Fall des vorzeitigen Ausscheidens für die Durchführung einer Nachwahl entschieden, die mit der nächsten turnusgemäßen Vorstandswahl stattfindet. Der Bundesgerichtshof hat mit Urteil vom 12.09.2022, Az. AnwZ (Brfg) 41/21, entschieden, dass die gleichzeitige Durchführung turnusgemäßer Neuwahlen und Nachwahlen in einem Wahlbezirk in einem Wahlgang nicht zulässig ist. Mit der Neufassung des § 21 soll nunmehr eine sog. Nachrücker-Regelung eingeführt werden, um

zeit- und vor allem kostenintensive Nachwahlen innerhalb der laufenden Amtsperioden zu vermeiden. Die Ersetzung soll stattdessen durch das Nachrücken der Person erfolgen, die bei der letzten Wahl in dem betroffenen Wahlbezirk mit den meisten Stimmen nicht gewählt worden ist. Ist kein Nachrücker vorhanden, soll der Vorstandssitz bis zum Ende der regulären Amtszeit unbesetzt bleiben, es sei denn, die Zahl der Vorstandsmitglieder sinkt unter sieben, § 69 Abs. S. 2 BRAO.

§ 20 Wahlanfechtung	§ 20 22 Wahlanfechtung
§ 21 Aufbewahrung der Wahlunterlagen	§ 21 23 Aufbewahrung der Wahlunterlagen
§ 22 Inkrafttreten Die von der Kammerversammlung 2021 beschlossenen Änderungen der Wahlordnung treten am 01. Januar 2022 in Kraft.	§ 22 24 Inkrafttreten Die von der Kammerversammlung 2021 2022 beschlossenen Änderungen der Wahlordnung treten am 01. Januar 2022 2023 in Kraft.

Begründung:

Die Einführung von Abschnitten I., II., III. und IV. zur besseren Lesbarkeit der Wahlordnung bedingt eine Änderung der Nummerierung der Paragraphen.

Zu TOP 11.2 Anträge einzelner Mitglieder

Antrag der Mitglieder:

RA Özgür Aktas, RA Martin Arendts, RAin Almut Bühling, RA Florian Englert, RA Peter Ewald, RAin Ingvild Geyer-Stadie, RA Dr. Klaus Großmann, RAin Gertrud Hofmann, RAin Daniela Just, RA Stephan Kopp, RAin Michaela Künnell-Palder, RAin Erika Lorenz-Löblein, RAin Christina von Oetinger, RA Ünal Özkök, RA Joachim Oppertshäuser, RA Dr. Anton Ostler, RA Dr. Helmut Palder, RA Prof. Dr. Stefan Pennartz, RA Dr. Peter Reinke, RA Jorg Roth, RA Ulrich Scherer, RA Steffen Schmidt-Hug, RA Marcel Schnell, RA Wolf-Dietmar Schoepe, RA Joachim Schwarzenau, RA Andreas Schwarzer, RA Tilman Steiner, RA Mustafa Tayhava, RA Hans-Jörg Weber, RA Solms Wittig, RAin Elisabeth Wunder, RAin Dr. Sabine Zischka

Die Kammerversammlung möge beschließen:

Änderung der Wahlordnung:

Vorbemerkung:

Das Präsidium und der Vorstand der Rechtsanwaltskammer München haben ihre Vorschläge für die Änderung der Wahlordnung bereits umfangreich nachgebessert und dadurch gerade den Grundsätzen der Transparenz und Objektivität Rechnung getragen. Dennoch sind noch Verbesserungen hinsichtlich der Mitgliederinformation und Mitgliederbeteiligung möglich. Zudem soll das Verfahren im Falle einer Mandatsniederlegung gewährleisten, dass der Wählerwille zur Geltung kommt und im Vorstand die Vertretung der Kammermitglieder aus allen Wahlbezirken stets bestehen bleibt.

Folgende Vorschriften sollen daher unter Berücksichtigung der Änderungsvorschläge des Kammervorstands, wie nachfolgend angegeben, geändert werden.

Zur besseren Veranschaulichung für die Mitglieder und zur vereinfachten Durchführung der Abstimmung wird ange-regt, in der Einladung zur Kammerversammlung zum TOP Beschlussfassung über die Wahlordnung eine Synopse abzudrucken, die aus vier Spalten besteht:

- Spalte 1: Wahlordnung in der bisherigen Fassung
- Spalte 2: Änderungsvorschläge aufgrund der Mehrheitsbeschlüsse im Vorstand
- Spalte 3: Änderungsvorschläge einzelner Kolleginnen und Kollegen im Kammervorstand und anderer Kammer-mitglieder
- Spalte 4: Begründungen der Antragsteller zu ihren Anträgen

Anträge zur Änderung der Wahlordnung:

Antrag 1.1 § 1 Ziff. 7 wird ergänzt (Änderung in rot):

Alle Veröffentlichungen und Bekanntmachungen zu diesen Wahlen erfolgen über das digitale Mitteilungsblatt und die Internetpräsenz der Rechtsanwaltskammer. **Die Mitglieder werden per elektronischer Mitteilung (E-Mail, beA o.a.) über die Tatsache der Veröffentlichung oder Bekanntmachung informiert.**

Begründung:

Eine Veröffentlichung der Ankündigungen, Mitteilungen, Hinweise oder Bekanntmachungen allein über das digitale Mitteilungsblatt und die Internetpräsenz der Rechtsanwaltskammer reicht nicht aus, um die Mitglieder ausreichend zu informieren. Es muss ein gesonderter Hinweis auf diese Veröffentlichungen erfolgen.

Antrag 1.2 § 3a Ziff. 8 (Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Ausschusses der Wahlbeobachter) wird nicht gestrichen, sondern bleibt erhalten. Statt des Wortes „Wahlausschusses“ heißt es „Ausschusses der Wahlbeobachter“.

Antrag 1.2 § 3a Ziff. 8 (Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Ausschusses der Wahlbeobachter) wird nicht gestrichen, sondern bleibt erhalten. Statt des Wortes „Wahlausschusses“ heißt es „Ausschusses der Wahlbeobachter“.

Begründung:

Die Mehrheit des Vorstands will die Regelung der Entschädigung der Mitglieder des Ausschusses der Wahlbeobachter streichen. Sie ist jedoch aufrechtzuerhalten. Die Regelungskompetenz für die Kammerversammlung in § 89 Abs. 2 Nr. 5a BRAO ist zu Gunsten der Kammerversammlung abschließend. Nach dem Wortlaut des § 89 Abs. 2 BRAO heißt es: „Der Kammerversammlung obliegt insbesondere, ...“ Das heißt, dass der Aufgabenkatalog nicht abschließend ist und auch Entschädigungsregelungen für Kammergremien beschlossen werden können, die in der BRAO nicht explizit genannt werden. Die Ersetzung der Bezeichnung „Ausschusses der Wahlbeobachter“ dient lediglich der Berichtigung des Satzungstextes.

Antrag 1.3 § 6 Ziff. 1 wird, wie folgt, ergänzt (Änderung in rot):

Die Wahlbekanntmachung des Wahlausschusses erfolgt an alle Mitglieder der Rechtsanwaltskammer über das digi-tale Mitteilungsblatt und die Internetpräsenz der Rechtsanwaltskammer. **§ 1 Ziff. 7 Satz 2 (n.F.) gilt entsprechend.**

Begründung:

§ 1 Ziff. 7 Satz 2 (n.F.) lautet: „Die Mitglieder werden per elektronischer Mitteilung (E-Mail, beA o.a.) über die Tatsa-che der Veröffentlichung oder Bekanntmachung informiert.“ Die Ergänzung des Verweises auf § 1 Ziff. 7 Satz 2 (n.F.) in § 6 Ziff. 1 Satz 2 (n.F.) dient der Klarheit, dass die Mitglieder auch auf die Veröffentlichung der Wahlbekanntma-chung des Wahlausschusses explizit hingewiesen werden müssen.

Antrag 1.4 § 12 (n.F.) Ziff. 1 (n.F.) ist um einen zweiten neuen Satz zu ergänzen:

Der Wahlausschuss stellt die Gesamtzahl der eingegangenen Rücksendeumschläge fest und vermerkt diese im Wahlprotokoll.

Begründung:

Diese Überprüfung und die Registrierung der Gesamtzahl der eingegangenen Rücksendeumschläge ist nicht vorgesehen, aber zur Überprüfung der Vollständigkeit der abgegebenen Stimmzettel während des gesamten Auszählungsvorgangs ab Eingang der Wahlbriefumschläge bis zur Ermittlung des Endergebnisses der Wahl erforderlich.

Antrag 1.5

Die Regelung der Nachwahl in dem vom Vorstand neu vorgeschlagenen § 21, der den bisherigen § 19 ersetzen soll, soll folgendermaßen geändert werden (Änderung in rot):

§ 21 Vorzeitiges Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds

Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so ist es für den Rest seiner Amtszeit durch ein neues Mitglied zu ersetzen. Die Ersetzung erfolgt durch das Nachrücken der Person, die bei der letzten Wahl, **in der das ausscheidende Vorstandsmitglied gewählt worden ist**, in dem betroffenen Wahlbezirk mit den meisten Stimmen nicht gewählt worden ist (**Nachrücker**). **Steht der Nachrücker nicht mehr zur Verfügung oder hat er die Voraussetzungen der Wählbarkeit (§§ 65, 66 BRAO) verloren, rückt die jeweils nächste Person nach. Ist in dem betroffenen Wahlbezirk keine bei der letzten Wahl, in der das ausscheidende Vorstandsmitglied gewählt worden ist, nicht gewählte Person (Nachrücker) vorhanden, erfolgt innerhalb von drei Monaten nach dem Ausscheiden des Vorstandsmitglieds eine Nachwahl. Die Nachwahl entfällt nur, wenn in dem betroffenen Wahlbezirk die nächste Neuwahl für den Sitz des ausscheidenden Vorstandsmitglieds in weniger als einem Jahr stattfindet und die Zahl der Vorstandsmitglieder durch das Entfallen der Nachwahl nicht unter sieben sinkt (§ 69 Abs. 3 Satz 2 BRAO). Die Nachwahl wird getrennt von anderen Wahlen durchgeführt. Für die Durchführung der Nachwahl sind im Übrigen die Regelungen für die Neuwahl sinngemäß anzuwenden.**

Begründung:

Der Regelungsvorschlag der Mehrheit des Vorstands geht in Satz 2 vom Nachrücken einer Person aus, die bei der letzten Wahl in dem betroffenen Wahlbezirk mit den meisten Stimmen nicht gewählt worden ist. Es handelt sich hierbei nach der Auffassung der Mehrheit des Vorstands jeweils um die dem Zeitpunkt der Amtsniederlegung vorausgehende Wahl.

Sollte das niederlegende Vorstandsmitglied allerdings nicht bei der zeitlich letzten Wahl (z.B. im Jahre 2022), sondern bei der vorletzten und damit letzten Wahl des niederlegenden Vorstandsmitglieds (also zwei Jahre vorher im Jahre 2020) gewählt worden sein, würde bei der Regelung des Vorstands nicht die Person nachrücken, die bei dieser (vor-)letzten Wahl des niederlegenden Vorstandsmitglieds (also 2020) in dem betroffenen Wahlbezirk (zum Beispiel LG-Bezirk München I) mit den meisten Stimmen nicht gewählt worden ist, sondern die Person, die erst in der darauffolgenden Wahl (also 2022) in dem betroffenen Wahlbezirk mit den meisten Stimmen nicht gewählt worden ist.

Dieses Ergebnis ist allerdings unbillig und entspricht nicht dem Wählerwillen bei der vorletzten Wahl (also 2020). Auch würde für den Rest der zu besetzenden Amtszeit (§ 69 Abs. 3 Satz 1 BRAO: in unserem Fall 2020 - 2024), nicht diejenige Person nachrücken, die für diese Amtszeit kandidiert hatte, sondern eine Person nachrücken, die in der nächsten „letzten“ Wahl (also 2022) für eine völlig andere Amtsperiode (nämlich 2022 – 2026) kandidiert hatte und seine Wählerstimmen erhalten hat. Dieser Nachrücker aus der letzten Wahl (also 2022) würde bei der Regelung des Vorstands dann auch im Falle einer Amtsniederlegung eines Vorstandsmitglieds aus der zeitlich letzten Wahl (also 2022) nicht mehr für den Rest der Amtslaufzeit des niederlegenden Vorstandsmitglieds (also 2022 – 2026) nachrücken können. Seine Amtszeit würde sich um rund zwei Jahre verkürzen, wenn er für ein Vorstandsmitglied aus der vorletzten Wahl (also 2020) nachrücken müsste. Dies entspricht nicht dem Wählerwillen bei der letzten Wahl (also 2022).

Die weitere Neuregelung, die die Mehrheit des Vorstands in § 21 Satz 3 n.F. vorsieht, wonach der Vorstandssitz bis zum Ende der regulären Amtszeit unbesetzt bleiben soll, wenn „in dem betroffenen Wahlbezirk keine bei der (...) Wahl nicht gewählte Person (Nachrücker) vorhanden“ ist, ist ebenso unbillig, da die Mitglieder des betroffenen LG-Bezirks dann nicht mehr im Vorstand vertreten sind. Deshalb soll in diesem Fall eine Neuwahl durchzuführen sein. Dies wird mit dem vorliegenden Antrag angestrebt.

Zu TOP 12 Satzungsversammlungswahl 2023: Berufung der Mitglieder und Stellvertreter des Wahlbeobachterausschusses

Im Jahr 2023 finden die Wahlen zur 8. Satzungsversammlung statt. § 3a Abs. 3 der Wahlordnung der Rechtsanwaltskammer München sieht vor, dass die Kammerversammlung auf Vorschlag aus ihrer Mitte in der Kammerversammlung vor dem Termin der Wahl die Mitglieder des Ausschusses der Wahlbeobachter sowie für jedes Mitglied je einen Stellvertreter beruft. Nach § 3a Wahlordnung sind 10 Mitglieder für den Wahlbeobachterausschuss sowie weitere 10 Stellvertreter für sie zu wählen.

Zu TOP 13 Antrag Seehaus

Antrag der Mitglieder:

RA Özgür Aktas, RA Martin Arendts, RAin Almut Bühling, RA Florian Englert, RA Peter Ewald, RA Johannes Fiala, RAin Claudia Fleschutz, RA Thomas Fleschutz, RAin Susanne Gallersdörfer, RAin Ingvild Geyer-Stadie, RAin Sonja Greve, RA Dr. Klaus Großmann, RA Dr. Harald Heckelmann, RAin Gertrud Hofmann, RAin Daniela Just, RA Fabian Kahlert, RA Sebastian Kahlert, RA Hubert Keicher, RA Stephan Kopp, RAin Michaela Künnell-Palder, RAin Erika Lorenz-Löblein, RAin Elena Mühle-Stein, RAin Christina von Oetinger, RA Ünal Özkök, RA Joachim Oppertshäuser, RA Dr. Anton Ostler, RA Dr. Helmut Palder, RA Prof. Dr. Stefan Pennartz, RA Dr. Peter Reinke, RA Frank Robotta, RA Dr. Kurt Roeckl, RA Dr. Philipp Roeckl, RA Jorg Roth, RA Ulrich Scherer, RA Clemens Schmutzner, RA Steffen Schmidt-Hug, RA Wolf-Dietmar Schoepe, RA Andreas Schruoff, RA Joachim Schwarzenau, RA Andreas Schwarzer, RA Tilman Steiner, RA Mustafa Tayhava, RAin Edeltraud Thomas, RA Hans-Jörg Weber, RA Solms Wittig, RAin Dr. Sabine Zischka

Nutzung und Betretungsrecht des Seehauses für Mitglieder (das muss zumindest zulässig sein und gewährt werden können):

a) Das Anwesen des „Seehauses der Rechtsanwaltskammer München“ in Seeshaupt am Starnberger See wird ab sofort wieder für die Mitglieder zum Zweck des Betretens und Verweilens geöffnet.

b) Der Vorstand bildet eine Arbeitsgruppe zur Erarbeitung von Vorschlägen für die Nutzung des Anwesens des sogenannten „Seehauses der Rechtsanwaltskammer München“ in Seeshaupt am Starnberger See durch die Mitglieder.

Begründung:

Das Seehaus der Rechtsanwaltskammer in Seeshaupt am Starnberger See ist das ehemalige Wohnhaus des berühmten Münchener Hygiene-Professors Max von Pettenkofer, dem die damalige Residenzstadt München Ende des 19. Jahrhunderts den Sieg über die Cholera-Epidemie verdankte. Mitte der 1980er Jahre wurde das Seehaus mitsamt dem dazu gehörenden Hausmeisterhaus aufgrund einer testamentarischen Verfügung des Ehepaars Gaenssler (Frau

Gaenssler war die Urenkelin von Prof. Pettenkofer) vom 07.10.1960 an die Rechtsanwaltskammer vererbt mit den Auflagen, dass

- „der ehemals Pettenkofer'sche Grundbesitz in Seeshaupt erhalten bleibt“,
- „der Spekulation entzogen wird und einem edlen Zweck zugeführt wird“,
- Dortselbst das Andenken an Pettenkofer und Justizrat Dr. Max Gaenssler gepflegt wird, und
- mit der Auflage, den Grundbesitz „zu einem Heim zu gestalten, welches vorwiegend Angehörigen der Anwaltsberufe zur Erholung, Alterssicherung und ähnlichen Zwecken dienen soll“.

Bis Juli 2019, also rund 34 Jahre lang kam die Kammer dieser Auflage nach. Nutzungsberechtigt waren alle zugelassenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Es fanden auf dem Anwesen unter anderem Sitzungen der Gremien der Kammer und von Kanzleien, Lehrveranstaltungen der Kammer, von Kanzleien und von Universitätsprofessoren, unter anderem von der Ludwig-Maximilians-Universität München, internationale Begegnungen und Empfänge (unter anderem der Kolleginnen und Kollegen aus der Partnerstadt Cincinnati), Sommerfeste (unter anderem des Forums junger Anwaltschaft), Ausflüge (unter anderem des Anwaltvereins Augsburg) und Erholungsaufenthalte von Mitgliedern statt.

Der Vorstand beschloss Ende 2018, die Nutzung des Seehauses einzustellen. Das Präsidium entschied im Jahre 2019, das Haus ab Juli 2019 komplett zu schließen.

Grund hierfür ist im Wesentlichen, dass die Kammer aufgrund eines vor Jahren bestellten Gutachtens der Auffassung ist, dass die Nutzung des Seehauses für Erholungszwecke durch Mitglieder unzulässig sei und die Kammer deshalb keine Investitionen für Renovierungsarbeiten tätigen dürfe. Die Nutzung für Kammerzwecke wird hierbei allerdings nur am Rande berücksichtigt. Aus einem Zweitgutachten von Prof. Lewinski von der Universität Passau ergibt sich, dass die Kammer befugt ist, das Seehaus zum einen für Kammerzwecke, aber auch zu Erholungszwecken ihrer Mitglieder zu betreiben und zu bezuschussen.

Unabhängig davon, welcher Auffassung man folgen möchte, ist es als gemeinsamer „kleinster gemeinsamer Nenner“ nach allen vertretenen Auffassungen zulässig, dass die Kammer das Anwesen für Kammerzwecke (Sitzungen, Anwaltsfortbildung, Empfänge) nutzt und das Haus sowie das Grundstück den Mitgliedern zu unentgeltlichen und nicht gewerblichen Besuchszwecken öffnet.

Mit diesen Anträgen sollen die Nutzungsmöglichkeiten für die Mitglieder wieder eröffnet werden.

Zu TOP 14 Antrag Vermietung von Kammerimmobilien

Antrag der Mitglieder:

RA Özgür Aktas, RA Martin Arendts, RAin Almut Bühling, RA Florian Englert, RA Peter Ewald, RA Johannes Fiala, RAin Claudia Fleschutz, RA Thomas Fleschutz, RAin Susanne Gallersdörfer, RAin Ingvild Geyer-Stadie, RAin Sonja Greve, RA Dr. Klaus Großmann, RA Dr. Harald Heckelmann, RAin Gertrud Hofmann, RAin Daniela Just, RA Fabian Kahlert, RA Sebastian Kahlert, RA Hubert Keicher, RA Stephan Kopp, RAin Michaela Künnell-Palder, RAin Erika Lorenz-Löblein, RAin Elena Mühle-Stein, RAin Christina von Oetinger, RA Ünal Özkök, RA Joachim Oppertshäuser, RA Dr. Anton Ostler, RA Dr. Helmut Palder, RA Prof. Dr. Stefan Pennartz, RA Dr. Peter Reinke, RA Frank Robotta, RA Dr. Kurt Roeckl, RA Dr. Philipp Roeckl, RA Jorg Roth, RA Ulrich Scherer, RA Clemens Schmutzner, RA Steffen Schmidt-Hug, RA Wolf-Dietmar Schoepe, RA Andreas Schruff, RA Joachim Schwarzenau, RA Andreas Schwarzer, RA Tilman Steiner, RA Mustafa Tayhava, RAin Edeltraud Thomas, RA Hans-Jörg Weber, RA Solms Wittig, RAin Dr. Sabine Zischka

Präferenz für Mitglieder bei der Vermietung von kammereigenen Immobilien (Mitglieder haben Vorrang bei der Vermietung der Kammerimmobilien):

Das Präsidium wird aufgefordert, bei der Neuvermietung der in ihrem Eigentum stehenden Immobilien erst die Mitglieder zu informieren und diesen eine Anmietung anzubieten und nur im Falle von ausbleibendem Interesse nach einer Frist von drei Monaten auch Dritten (Nichtmitgliedern) zur Anmietung anzubieten.

Begründung:

Die Rechtsanwaltskammer München besitzt mehrere Immobilien, unter anderem:

- Das Wohnhaus in der Gundelindenstraße in München-Schwabing mit sieben Wohnungen,
- das Seehaus-Anwesen in Seeshaupt am Starnberger See mit der Pettenkofer-Villa mit drei Appartements, Bauernstüberl, Clubraum, Seminarraum sowie Serviceküche und dem Hausmeisterwohnhaus.

Seit einigen Jahren wurden die Wohnungen an Nichtmitglieder vermietet, ohne dass die Kammermitglieder informiert wurden und ein Vermietungsangebot erhalten haben.

Mit diesem Antrag soll erreicht werden, dass die Kammer bei Vermietungsabsichten ihre Wohnungen und sonstigen Räume in erster Linie den Kammermitgliedern durch Rundschreiben und/oder alle anderen Informationsmöglichkeiten (Mitteilungen, Social Media, etc.) anbietet.

Erst wenn sich nach einer ausreichend langen Frist von drei Monaten kein Mitglied für die Anmietung interessiert, wird ein Vermietungsangebot öffentlich auch Dritten gegenüber abgegeben.

In diesem Sinne erfolgten auch die testamentarischen Verfügungen.

Als Selbstverwaltungskörperschaft und Mitgliederorganisation ist die Rechtsanwaltskammer in erster Linie ihren eigenen Mitgliedern verpflichtet. Deshalb sollen auch die Mitglieder gegenüber anderen Nichtmitgliedern bei der Vermietung der Wohnungen und Räume der Kammer den Vorzug erhalten.

Zu TOP 15 Antrag Nutzung der Kammerräumlichkeiten

Antrag der Mitglieder:

RA Özgür Aktas, RA Martin Arendts, RAin Almut Bühling, RA Florian Englert, RA Peter Ewald, RA Johannes Fiala, RAin Claudia Fleschutz, RA Thomas Fleschutz, RAin Susanne Gallersdörfer, RAin Ingvild Geyer-Stadie, RAin Sonja Greve, RA Dr. Klaus Großmann, RA Dr. Harald Heckelmann, RAin Gertrud Hofmann, RAin Daniela Just, RA Fabian Kahlert, RA Sebastian Kahlert, RA Hubert Keicher, RA Stephan Kopp, RAin Michaela Künnell-Palder, RAin Erika Lorenz-Löblein, RAin Elena Mühle-Stein, RAin Christina von Oetinger, RA Ünal Özkök, RA Joachim Oppertshäuser, RA Dr. Anton Ostler, RA Dr. Helmut Palder, RA Prof. Dr. Stefan Pennartz, RA Dr. Peter Reinke, RA Frank Robotta, RA Dr. Kurt Roeckl, RA Dr. Philipp Roeckl, RA Jorg Roth, RA Ulrich Scherer, RA Clemens Schmutzner, RA Steffen Schmidt-Hug, RA Wolf-Dietmar Schoepe, RA Andreas Schruoff, RA Joachim Schwarzenau, RA Andreas Schwarzer, RA Tilman Steiner, RA Mustafa Tayhava, RAin Edeltraud Thomas, RA Hans-Jörg Weber, RA Solms Wittig, RAin Dr. Sabine Zischka

Öffnung der Sitzungs- und Besprechungszimmer in den Kammerimmobilien für die Nutzung durch die Mitglieder:

Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer München wird aufgefordert, ein Konzept zu erarbeiten, um die Sitzungs- und Besprechungsräume in den Kammerimmobilien den Mitgliedern für Besprechungen und andere berufliche Zwecke zur Verfügung zu stellen.

Hilfsweise:

Es wird angeregt, dass die Rechtsanwaltskammer München ihre Sitzungs- und Besprechungsräume in den Kammerimmobilien den Mitgliedern für Besprechungen und andere berufliche Zwecke zur Verfügung stellt.

Begründung:

Die Kammer besitzt sowohl im Gebäude in München, Tal 33, als auch in der Pettenkofer-Villa des Seehaus-Anwesens in Seeshaupt am Starnberger See Räume, die für Sitzungen, Besprechungen und Fortbildungsmaßnahmen genutzt werden können. Gerade auswärtige Kolleginnen und Kollegen haben den Bedarf, in München Räume für Besprechungen nutzen zu dürfen. Als beitragszahlende Mitglieder sollen die Mitglieder die Räume auch nutzen können. Während der Öffnungszeiten des Kammergebäudes ist es daher Kammermitgliedern zu gestatten, zum Zwecke von Besprechungen, Sitzungen oder Fortbildungsmaßnahmen nach vorheriger Anmeldung die Räumlichkeiten zu nutzen. Hierfür soll ein Konzept ausgearbeitet werden.

Zu TOP 16 Antrag Fortbildungsangebot

Antrag der Mitglieder:

RA Özgür Aktas, RA Martin Arendts, RAin Almut Bühling, RA Florian Englert, RA Peter Ewald, RA Johannes Fiala, RAin Claudia Fleschutz, RA Thomas Fleschutz, RAin Susanne Gallersdörfer, RAin Ingvild Geyer-Stadie, RAin Sonja Greve, RA Dr. Klaus Großmann, RA Dr. Harald Heckelmann, RAin Gertrud Hofmann, RAin Daniela Just, RA Fabian Kahlert, RA Sebastian Kahlert, RA Hubert Keicher, RA Stephan Kopp, RAin Michaela Künnell-Palder, RAin Erika Lorenz-Löblein, RAin Elena Mühle-Stein, RAin Christina von Oetinger, RA Ünal Özkök, RA Joachim Oppertshäuser, RA Dr. Anton Ostler, RA Dr. Helmut Palder, RA Prof. Dr. Stefan Pennartz, RA Dr. Peter Reinke, RA Frank Robotta, RA Dr. Kurt Roeckl, RA Dr. Philipp Roeckl, RA Jorg Roth, RA Ulrich Scherer, RA Clemens Schmutzner, RA Steffen Schmidt-Hug, RA Wolf-Dietmar Schoepe, RA Andreas Schruoff, RA Joachim Schwarzenau, RA Andreas Schwarzer, RA Tilman Steiner, RA Mustafa Tayhava, RAin Edeltraud Thomas, RA Hans-Jörg Weber, RA Solms Wittig, RAin Dr. Sabine Zischka

Erweiterung des Fortbildungsangebots der Kammer für alle FAO-Fachgebiete:

Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer München wird aufgefordert, ihr Fortbildungsangebot auf alle FAO-Fachgebiete auszuweiten, damit die Mitglieder ihre jährliche Fortbildungsverpflichtung nach § 15 FAO für alle FAO-Fachgebiete erfüllen können.

Hilfsweise: Die Rechtsanwaltskammer München wird gebeten, mit ihrem Fortbildungsprogramm dafür zu sorgen, dass die Mitglieder ihre jährliche Fortbildungsverpflichtung nach § 15 FAO für alle FAO-Fachgebiete erfüllen können.

Begründung:

Die Rechtsanwaltskammer München hatte früher Fortbildungsangebote für alle FAO-Fachgebiete angeboten. Dieses umfassende Angebot besteht gegenwärtig nicht mehr. Mit diesem Beschluss soll der Vorstand aufgefordert werden, wieder Fortbildungen für alle FAO-Fachgebiete zur Abdeckung der Fortbildungsverpflichtung nach § 15 FAO anzubieten.

Zu TOP 17 Antrag Termin Kammerversammlung

Antrag der Mitglieder:

RA Özgür Aktas, RA Martin Arendts, RAin Almut Bühling, RA Florian Englert, RA Peter Ewald, RA Johannes Fiala, RAin Claudia Fleschutz, RA Thomas Fleschutz, RAin Susanne Gallersdörfer, RAin Ingvild Geyer-Stadie, RAin Sonja Greve, RA Dr. Klaus Großmann, RA Dr. Harald Heckelmann, RAin Gertrud Hofmann, RAin Daniela Just, RA Fabian Kahlert, RA Sebastian Kahlert, RA Hubert Keicher, RA Stephan Kopp, RAin Michaela Künnell-Palder, RAin Erika Lorenz-Löblein, RAin Elena Mühle-Stein, RAin Christina von Oetinger, RA Ünal Özkök, RA Joachim Oppertshäuser, RA Dr. Anton Ostler, RA Dr. Helmut Palder, RA Prof. Dr. Stefan Pennartz, RA Dr. Peter Reinke, RA Frank Robotta, RA Dr. Kurt Roeckl, RA Dr. Philipp Roeckl, RA Jorg Roth, RA Ulrich Scherer, RA Clemens Schmutzner, RA Steffen Schmidt-Hug, RA Wolf-Dietmar Schoepe, RA Andreas Schruoff, RA Joachim Schwarzenau, RA Andreas Schwarzer, RA Tilman Steiner, RA Mustafa Tayhava, RAin Edeltraud Thomas, RA Hans-Jörg Weber, RA Solms Wittig, RAin Dr. Sabine Zischka

Durchführung der Kammerversammlung wieder an einem Freitag (gerade wegen der Kammermitglieder mit Kanzleisitz außerhalb von München):

Der Präsident/Die Präsidentin der Rechtsanwaltskammer München wird aufgefordert, die Kammerversammlungen wieder an einem Freitagnachmittag einzuberufen.

Begründung:

Bis 2019 wurden die Kammerversammlungen an einem Freitagnachmittag durchgeführt. Nunmehr findet die Kammerversammlung an einem Dienstag statt.

Der Dienstag hat den Nachteil, dass er unter der Woche liegt und daher mit anderen beruflichen, insbesondere gerichtlichen Terminen kollidieren kann. Für auswärtige Kolleginnen und Kollegen stellt der Dienstag zudem insofern ein zeitliches Hindernis dar, da eine Teilnahme an der Kammerversammlung unter der Woche einen ganzen Arbeitstag für die Fahrt nach München in Anspruch nimmt.

Der Freitagnachmittag hat hingegen den Vorteil, dass er am Vortag zum Wochenende liegt und, wenn überhaupt, sehr selten mit anderen beruflichen, insbesondere gerichtlichen Terminen kollidiert. Die Terminregelung und Terminfreihaltung gelingen in der Regel am Freitagnachmittag leichter als an einem Dienstag. Für auswärtige Kammermitglieder ist eine teilweise mehrstündige Anreise nach München an einem Freitagnachmittag eher möglich und mit einem Besuch in München kombinierbar.

Aus diesem Grund möge die Kammerversammlung beschließen, dass die Kammerversammlung ab sofort wieder an einem Freitag stattfinden soll.

Hinweis zur elektronischen Abstimmung

In diesem Jahr wird die Stimmabgabe bei der Kammerversammlung mit elektronischen Abstimmgeräten durchgeführt. Die elektronische Stimmabgabe ermöglicht eine schnelle und automatische Stimmenauszählung. Damit sollen lange Wartezeiten, Uneindeutigkeiten sowie Fehler ausgeschlossen werden.

Die verwendeten Geräte können ausschließlich im Saal während der Kammerversammlung verwendet werden. Verlässt ein Mitglied den Raum, muss das Gerät abgegeben werden, um eine Stimmenmanipulation auszuschließen. Techniker:innen des Unternehmens werden vor Ort für reibungslose Abläufe sorgen und für konkrete Einzelfragen sowie Bedienhinweise zur Verfügung stehen.

Das Unternehmen erhebt keinerlei personenbezogene Daten von den Kammermitgliedern. Seitens der RAK München wird für diese Veranstaltung lediglich eine Liste geführt, welches Mitglied welche Gerätenummer ausgehändigt bekommt, um die Rückgabe sowie die vorübergehende Aufbewahrung bei Verlassen des Versammlungsraums zu vereinfachen. Eine Zuordnung der Stimmabgaben zu den einzelnen Geräten erfolgt nicht, so dass ein Rückschluss darauf, welches Mitglied wie abgestimmt hat, ausgeschlossen ist.

Damit Sie sich bereits im Vorfeld mit der Funktionsweise der zum Einsatz kommenden Geräte vertraut machen können, finden Sie hier eine Kurzbeschreibung der Stimmabgabe:

Wie geben Sie Ihre Stimme bei einer Abstimmung ab?

Sobald der Wahlleiter eine Abstimmung eröffnet, ist Ihr Abstimmgerät aktiviert.

Drücken Sie auf die gewünschte Antwortoption

1A JA 2B NEIN 3C ENTHALTUNG

und bestätigen Sie mit .

Sie dürfen Ihre Stimmabgabe ändern, so lange die Abstimmung eröffnet ist.

